

Entscheidende Behörde

Berufungskommission

Entscheidungsdatum

16.03.1999

Geschäftszahl

112/6-BK/98

Rechtssatz

Das Rechtsinstitut der Wiederaufnahme eines Verfahrens soll die Möglichkeit gewährleisten, eine durch Bescheid erledigte Rechtssache in einem neuerlichen Verfahren sachlich zu prüfen, wenn der betreffende Bescheid durch neu hervorgekommene Umstände gewichtiger Art in seinen Grundlagen erschüttert ist. Diese neu hervorgekommenen Umstände sind in § 69 Abs. 1 AVG taxativ aufgezählt. Der unter § 69 Abs. 1 Z 1 AVG genannte Umstand, sogenannter Erschleichungstatbestand, ist verwirklicht, wenn die Behörde durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände mit Absicht irreführt wurde. Z 2 leg.cit., sogenannter Erneuerungstatbestand, liegt vor, wenn die neuen Tatsachen die Richtigkeit des angenommenen Sachverhaltes in einem wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen. Neue Beweismittel dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die zu beweisende Tatsache im abgeschlossenen Verfahren gemacht wurde, die in Rede stehenden Beweismittel aber erst nach Abschluß des Verfahrens hervorkamen. Zusätzlich ist gefordert, dass dieser Wiederaufnahmegrund allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeigeführt hätte. Bei Z 3 leg.cit. schließlich, sogenannter Vorfragetatbestand, bildet eine rechtskräftige Entscheidung über die Vorfrage einen Wiederaufnahmegrund.

Dem Erkenntnis der BerK lag keine eigenständige Beurteilung einer für das Verwendungsänderungsverfahren präjudiziellen Rechtsfrage, über die als Hauptfrage in einem anderen Verfahren zu entscheiden ist, zugrunde. Mangels Vorliegen einer Vorfrage nach § 38 AVG ist eine Anwendbarkeit des Wiederaufnahmetatbestandes nach § 69 Abs. 1 Z 3 AVG somit grundsätzlich auszuschließen. Dem disziplinarrechtlichen Freispruch vom Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung nach § 45 BDG kommt im gegenständlichen Verfahren keine Bedeutung zu. Abweisung.